

Knut Engelhardt

Sozialpsychologische Aspekte der Wirtschaftskriminalität

STICHWORTE UND THESEN ZUR VERSUBJEKTIVIERUNG
ÖKONOMISCHER HERRSCHAFT

Über die nahezu astronomische Höhe des durch Wirtschaftsstraftaten verursachten gesamtwirtschaftlichen Schadens herrscht heute weitgehend Klarheit. Selbst vorsichtige Schätzungen gehen von einem Volumen zwischen zehn und fünfundzwanzig Milliarden DM pro Jahr aus, insgesamt wohl mehr als die Summe des durch die sonstige Kriminalität angerichteten Schadens.¹ Auch die exakt gar nicht zu beziffernden, aber viel schwerwiegenderen immateriellen Schäden, nämlich die negativen Konsequenzen für Wirtschaftsmoral und allgemeine »Rechtstreue« sind bekannt. »Sog- und Spiraleffekt«² umschreibt hier den Sachverhalt einer Marktsituation, in der sich auch die redlichen Konkurrenten notwendig in den Dunstkreis der Wirtschaftsdelinquenz begeben müssen, um gegenüber ihren weniger redlichen Branchengenossen wettbewerbsfähig zu bleiben. Je nach Wettbewerbsintensität verstärkt sich für die Beteiligten der Zwang zur Abweichung, wird der Wettbewerb zum »Multiplikator kriminellen Verhaltens.«³ Wirtschaftsstraftaten provozieren daher nicht nur Kettenreaktionen bei den am Wirtschaftsverkehr Beteiligten und zerstören die Vertrauensgrundlage des Rechts- und Geschäftsverkehrs, sondern sie bedrohen damit offenbar auch die Rechts- und Wirtschaftsordnung, ja die Stabilität eines den Gesetzen des Marktes verpflichteten sozialen Systems im ganzen.⁴ Die Vermutung, daß der Kampf mit kriminalistischen und strafrechtlichen Mitteln eigentlich hoffnungslos ist, scheint in solche Befürchtungen schon eingeschlossen. Daß im Zuge sich verschärfender ökonomischer und sozialer Widersprüche die Gesetze des Marktes selbst wirtschaftsdeliktisches Verhalten notwendig – und dann gar nicht mehr so systemsprengend, es sei denn, in Gestalt einer Selbstüberwindung – hervorbringen, dämmert erst allmählich.

Über die Dringlichkeit einer Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und selbst über das Instrumentarium möglicher effektiver Maßnahmen ist man sich seit Beginn der von Strafrechtlern, Kriminologen und Kriminalisten in seltener Harmonie geführten Diskussion gleichwohl einig:⁵ »Repression und Prävention« sollen im

1 Vgl. die Zahlen bei Zybon, in: »Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem«, München 1972, S. 30 ff.; ferner die Übersicht bei Zeidler, in: »Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität«, GrKrim Band 13/1, (1974), S. 174 ff.

2 Vgl. grundlegend Zirpins/Terstegen, »Wirtschaftskriminalität«, Lübeck 1963, S. 32 und S. 62; ferner Zeidler, a. a. O., S. 180 ff.

3 So Rothweiler, »Ein sozialer Rechtsstaat?«, Frankfurt/M. 1971, S. 63.

4 Vgl. zu diesen Formen des Schadens vor allem Mergen, »Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher«, Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität (Schriftenreihe Schimmelpfeng Band 4), Frankfurt/M. 1974, S. 16; Wassermann, »Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität«, in: Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität op. cit., S. 69; Sutherland, »White-collar Kriminalität«, in: Sack/König (Hrsg.), »Kriminalsoziologie«, Frankfurt/M., 1968 S. 192; neuerdings – und kritisch – Opp, »Soziologie der Wirtschaftskriminalität«, München 1975, S. 32 ff. und S. 96 ff.

5 Vgl. dazu die Beiträge und Tagungsberichte in den vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Sammelbänden »Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität«, Wiesbaden 1957 und »Grundfragen der Wirt-

Rahmen einer »konzertierten Aktion« von Legislative, Judikative, Exekutive, Wirtschaft und Massenmedien den »Pionieren des Bösen« das Handwerk legen. Gedacht wurde dabei vor allem an eine Intensivierung der Strafverfolgung durch konsequente Ausschöpfung der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten, die auf ihre Bestimmtheit und Praktikabilität hin zu überprüfen und gegebenenfalls durch Sondertatbestände zu ergänzen wären.⁶ Der Einführung neuer und wirksamer Gesetze soll in der Regel eine Bestandsaufnahme der typischen Begehungsweisen, der Strafbarkeitslücken und der zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten der gesetzlichen Vorschriften vorangehen. Weiter wird die Einführung von Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaft und von speziellen Wirtschaftsstrafkammern vorgeschlagen,⁷ denen eine systematisch geschulte und hochspezialisierte Wirtschaftskriminalpolizei, wie sie in einigen Großstädten schon längere Zeit besteht, in die Hände arbeitet.⁸ An präventiven Maßnahmen sind schließlich vorgesehen:⁹ Erweiterung des Kredit-schutzes durch Einrichtung spezieller Schutzorganisationen, von Handelsauskunfteien und Wirtschaftsinformationsdiensten, ferner strengere Vorschriften für Buchführung und Bilanzierung, ein Ausbau der Zusammenarbeit von Finanzbehörden, Banken und Industrie- und Handelskammern, eine Überprüfung der Praxis des Bankgeheimnisses (der »heiligen Kuh« des Kreditverkehrs) und schließlich eine Erweiterung der Aufsichts- und Prüfungspflichten bei Jahresabschlüssen von Handelsgesellschaften. Darüber hinaus wird die Warn- und Prangerfunktion einer kritischen Presseberichterstattung hoch veranschlagt.¹⁰

An Rezepten mangelt es also nicht und man könnte an das zum 1. September 1976 in Kraft getretene 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durchaus berechtigte Hoffnungen knüpfen, zumal nunmehr als neue Straftatbestände Subventions- und Kreditbetrug in das Strafgesetzbuch eingegangen sind (vgl. §§ 264, 265 b; vgl. auch das Subventionsgesetz vom 29. 7. 1976, Bundesgesetzblatt I S. 2034 und 2037), Konkursstraftaten systematisch erfaßt wurden (§§ 283–283 d StGB) und der Wuchertatbestand des § 302 a eine einschneidende Änderung erfahren hat. Dennoch nötigen noch so erfolversprechende Neuerungen eher zur Skepsis und die von Bundesjustizminister Vogel ohne großen Aufwand widerlegte »Verdächtigung von Gesetzesgegnern, daß die neuen Vorschriften ein Klassenstrafrecht zu Lasten der Unternehmer schafften« (vgl. die Notiz in der Süddeutschen Zeitung vom 7./8. 8. 1976), dürften in der Tat weit hergeholt sein.

Denn zwischen der abstrakten, ohnehin nur einige derzeit wichtige Teilaspekte wirtschaftsdeliktischen Verhaltens erfassenden Kodifizierung und ihrer praktischen Anwendung und Durchsetzung liegen ernstzunehmende Hindernisse. Müller kommt in einer detaillierten Analyse der gegenwärtigen Gesetzgebungs- und Ver-

schaftskriminalität«, Wiesbaden 1963; ferner H. Baer u. a., »Wirtschaftskriminalität«, Probleme im Gespräch Band 4, Bern und Frankfurt/M. 1972; K. Tiedemann (Hrsg.), »Das Verbrechen in der Wirtschaft«, Karlsruhe 1970 und 1972; Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität (Schriftenreihe Schimmelpfeng Band 4) a. a. O.; H. Schäfer (Hrsg.), »Wirtschaftskriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität«, GrKrim Band 13/1 (1974).

⁶ Vgl. umfassend K. Tiedemann, »Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?« Verhandlungen des 49. deutschen Juristentages Band I, Teil C, München 1972.

⁷ So vor allem Wassermann, »Was tun?«, in: K. Tiedemann (Hrsg.), »Das Verbrechen in der Wirtschaft«, a. a. O. (1970), S. 147 ff.

⁸ Vgl. dazu die Beiträge von G. Bertling, »Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten« in: Bundeskriminalamt (Hrsg.) »Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität«, a. a. O. S. 49 ff.; Lorenz, »Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten« im gleichen Band, S. 91 ff.

⁹ Vgl. Zybon, a. a. O., S. 62 ff.

¹⁰ Vgl. A. Messerli »Möglichkeiten der Presse zur Vorbeugung«, in: H. Baer u. a., »Wirtschaftskriminalität« a. a. O., S. 135 ff.; Zybon, a. a. O. S. 104 ff. und Wassermann, »Was tun?«, a. a. O., S. 151 ff.

waltungspraxis neuerdings sogar zu dem Ergebnis¹¹ einer geradezu planmäßigen Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraftäter durch den Staat, z. B. durch gezielte Verschleppung kriminalpolitisch langfristig wirksamer Maßnahmen, durch Einführung von vornherein lückenhafter Vorschriften, durch Beschränkung der behördlichen Zuständigkeiten und nicht zuletzt durch Begrenzung der qualifizierten technischen und personellen Ausstattung. Müllers recht drastische Charakterisierung als »Augiasstall« bringt das berechtigte Unbehagen eines Praktikers zum Ausdruck, der hier einen eigentümlichen Widerspruch zwischen offiziellem kriminalpolitischen Anspruch und der Einlösung dieses Anspruchs in der Rechtswirklichkeit registriert. Daß in der Praxis gegen Windmühlen gekämpft wird und daß es trotz zahlreicher rechtspolitischer Vorstöße, Resolutionen, Gutachten, Tagungen, trotz gelegentlicher Gesetzesnovellen und trotz einer mehr und mehr anschwellenden wissenschaftlichen Literatur den Tätern noch keineswegs wirksam an den weißen Kragen geht, nährt den *Verdacht*, daß das eigentliche Problem der Wirtschaftskriminalität auf einer ganz anderen als der strafrechtlichen Ebene angesiedelt ist. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität stößt auf immanente sozialstrukturelle und *sozialpsychologische* Schranken, die ein typisches, Widersprüche vielleicht notwendigerweise hervorbringendes Dilemma erkennen lassen: Wirtschaftsdelikte gelten im Vergleich zur sonstigen Alltagskriminalität nach wie vor als Kavaliersdelikte, denen das spezifische »crime-appeal«,¹² das soziale Unwerturteil fast völlig fehlt, und deren kriminologische Einordnung deshalb Schwierigkeiten bereitet.¹³ In der breiten Öffentlichkeit fehlt das Bewußtsein der Sozialschädlichkeit der Wirtschaftsstraftaten, eher stößt der Delinquent auf Bewunderung, Sympathie und Verständnis. Selbst die Strafjustiz scheint – beeindruckt von dem durchweg hohen sozialen Status und von der wirtschaftlichen Macht der Täter – zu einer mehr oder weniger offenkundigen Privilegierung zu tendieren. Bestimmen »gesellschaftliche Vorurteile« und »Minderwertigkeitskomplexe« die Szene, wie der Hamburger Staatsanwalt Daun vermutet,¹⁴ oder sind es ganz einfach soziale Machtverhältnisse, die hier unvermittelt zum Ausdruck kommen oder schlagen gar die objektiven Marktgesetze einer auf Gedeih und Verderb auf Wettbewerb angewiesenen Gesellschaft durch, die Wirtschaftskriminalität permanent produziert und reproduziert und deshalb eine Kriminalisierung nur begrenzt zulassen kann? Das Strafrecht kann dieses Dilemma nicht nur nicht lösen, es ist ihm vielmehr selbst ausgeliefert. Deshalb kann eine strafrechtliche und kriminalistische Dimensionierung des Problems aufs erste nicht mehr als nur einige vordergründig beschreibende Aspekte eines noch zu erklärenden gesellschaftlichen Strukturverhältnisses beisteuern.

Bedingungen und Ursachen der Privilegierung von Wirtschaftsstraftätern

1. Strafrechtsdogmatik und Strafverfolgung

Zirpins und Terstegen¹⁵, die in ihrem wohl klassischen Standardwerk zum Thema Wirtschaftskriminalität eine ganze Reihe »kriminologischer und kriminalistischer Besonderheiten« registrieren, verweisen an erster Stelle auf die Schwierigkeiten der

11 In: »Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraftäter durch den Staat?« ZRP 1975, S. 49 ff.; ders. schon in: »Die Ausweitung der Wirtschaftskriminalität« ZRP 1970, S. 110 ff.

12 So treffend Tiedemann in: »Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe« l.c., S. 11.

13 Vgl. grundlegend Sutherland, »Is »White Collar Crime« Crime?« American Sociological Review 10 (1945), S. 132 ff.; zum ganzen neuerdings auch Opp, l.c., S. 49 ff.

14 »Ungelöste Probleme der Wirtschaftskriminalität«, ZRP 1971, S. 29 f.

15 A. a. O., S. 36 ff.

– oft nur indirekt möglichen – tatbestandsmäßigen Erfassung. Weite Bereiche wirtschaftsdeliktischen Verhaltens – ohnehin meist auf der Grenze zu erlaubtem oder sogar wirtschaftlich notwendigem Verhalten – können weder durch hinreichend bestimmte noch durch praktikable Merkmale und Kriterien dogmatisch eindeutig festgelegt werden. Anders gesagt: die Klasse der Verhaltensweisen, die unter den strafjuristischen Tatbestand fallen, ist prinzipiell variabel, unendlich ausdehnbar oder reduzierbar, d. h. die Bedeutungsbreite des semantischen Spielraums juristischer Begriffe ist unendlich.¹⁶ Die Spanne zwischen dem abstrakten Code des Gesetzes und der Konkretisierung in der Praxis erlaubt alles oder – im Falle der Wirtschaftskriminalität meistens – nichts, je nach der *außerrechtlichen* Wertung, die die Transformation eines Lebenssachverhalts in einen praktikablen juristischen Sachverhalt und die Transformation der strafrechtlichen Regelung in diesen subsumierbaren Sachverhalt bestimmt. Daraus erhellt, warum neue Gesetze nicht auch unbedingt eine neue Sanktionspraxis beinhalten. Die Ausschöpfung oder Nichtausschöpfung des semantischen Spielraums juristischer Begriffe hängt von ganz anderen Gesichtspunkten ab. Ein unbestreitbarer Kenner der Materie, nämlich Tiedemann,¹⁷ hat dies an zahlreichen Beispielen zumindest in einer Richtung belegen können: die meisten Vorschriften des Strafrechts und des Nebenstrafrechts sind entweder von vornherein so weit gefaßt oder aber in ihren empirischen Voraussetzungen so schwer feststellbar, daß sie in ihrem erklärten sozialen Schutzzweck in der Praxis gar nicht eingelöst werden können. Der Abstraktheit und Kompliziertheit der gesetzlichen Regeln korrespondiert aber eine spezifische Abstraktheit und Kompliziertheit des wirtschaftsdeliktischen Verhaltens selbst. Hier fehlen manifeste Gegenständlichkeit und Sichtbarkeit von Tat und Schaden, es fehlt der augenfällige äußere Erfolg, der das Gros der Alltagskriminalität auszeichnet. Wirtschaftskriminalität tritt sozusagen larviert, »im Gewande üblicher Geschäfte« auf und erschwert schon aus empirischen Gründen eine dogmatisch oder auch gesetzgebungstechnisch triftige Einordnung nach den Kategorien von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Die arbeitsteilig ausgestalteten, automatisierten und ausdifferenzierten Produktions-, Vertriebs- und Abwicklungsformen der Marktgesellschaft eröffnen ungeahnte Möglichkeiten für illegale, finanzträchtige Wirtschaftspraktiken, ja sie zwingen geradezu zu einer stillschweigend geduldeten und bislang faktisch unverfolgbaren Ausnutzung des wahrlich nicht an den Maßstäben menschlicher Moral zu bemessenden Spielraums ökonomischer Gesetzmäßigkeiten. Die Entwicklung des Strafrechts hält mit dem historischen Wandel kaum Schritt: an physisch und in ihrem Unrechtsgehalt relativ konkret faßbaren Sachverhaltstypen orientiert, bleibt der formalisierte Strafrechtsschutz auf der diffuseren Ebene der Wirtschaftsdelinquenz systematisch begrenzt. Der viel subtilere Unrechtsgehalt der meisten der zur Frage stehenden Delikte ist angesichts der Zunahme des Einflusses ökonomischer Macht und eines an ökonomischen Maßstäben ausgerichteten gesellschaftlichen Moralbewußtseins nur unter erschwerten Voraussetzungen in den Griff zu bekommen. Auch gibt es ganz grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Beweisführung,¹⁸ da an die Beschaffung von Beweismitteln für den äußeren und den inneren Tatbestand die

¹⁶ Es handelt sich hier um ein allgemeines rechtstheoretisches Problem, dem speziell die richterliche Entscheidungsfindung unterliegt, vgl. dazu J. Esser »Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung« Frankfurt/M. 1970 S. 40 ff. und zusammenfassend H. Rottleuthner, »Richterliches Handeln«, Frankfurt/M. 1973, S. 3 ff.

¹⁷ Vgl. »Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe« in ders. (Hrsg.), »Das Verbrechen in der Wirtschaft«, a. a. O., S. 26 ff.

¹⁸ Vgl. N. Schmid, »Probleme der Untersuchungsführung«, in: H. Baer u. a., »Wirtschaftskriminalität«, a. a. O., S. 55.

gleichen Voraussetzungen geknüpft sind wie an den Nachweis eines »normalen« Verbrechens. Es fehlt im Extremfall mithin an der faktischen Durchsetzbarkeit von Wirtschaftsstrafgesetzen schon dann, wenn in den betreffenden Wirtschafts- und Arbeitsbereichen keine Kontrollmöglichkeiten bestehen¹⁹ oder wenn es – etwa für den Bereich der Umweltschutzvorschriften – an geeignetem Personal fehlt, das Gesetz in die Tat umzusetzen.²⁰ Zu diesen Behinderungen zählt Müller²¹ vor allem die formale Beschränkung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit nach § 143 GVG oder die örtliche Zuständigkeitsbeschränkung nach § 98 StPO, ferner die noch immer unzulängliche Ausbildung der Richter und Staatsanwälte im steuerlichen und wirtschaftlichen Bereich sowie das Fehlen moderner technischer Einrichtungen und Informationsquellen. Der gesetzliche Schutz überindividueller Rechtsgüter, um die es im Wirtschaftsstrafrecht überwiegend geht, bleibt daher auf einer rein formalen Ebene stecken, wenn die entsprechende »Schutztechnik«, d. h. das »Wie« des Rechtsgüterschutzes nicht konkret bestimmt und ausgestaltet wird.²² Die eigentümliche *Anonymität* der Tatbegehung erschwert jedoch nicht nur die Suche nach dem Täter, vielmehr bleibt auch das Opfer oft nicht faßbar, d. h. es fehlt – wie etwa bei Straftaten gegen die Gemeinschaft und die wirtschaftliche Ordnung, z. B. bei Umwelt-, Steuer- oder Subventionsvergehen – ein konkreter Verletzter im Sinne der Strafprozeßordnung.

Entsprechend nimmt sich hier das rechtliche und soziale Unwerturteil weniger gravierend aus als bei Gesetzesübertretungen zum Nachteil einzelner Personen – auch eine bemerkenswerte Folge einer bestimmten Logik der historischen Entwicklung. Denn im Gegensatz zu dieser individualisierenden Sanktionspraxis hoch-industrialisierter Gesellschaften galt in der gewachsenen und konsistenteren Gemeinschaft archaischer Kulturen das gemeinschaftsschädliche Handeln als das schwerwiegendere.²³ Der überschaubare Markt band dort seine Teilnehmer, Produzenten wie Verbraucher, in die gemeinsame Pflicht und Verantwortung des reziproken Tauschs, während die spätere Aufsplitterung des Produktionsprozesses nicht nur das Marktgeschehen in die blind waltende Anonymität verdinglichter Profitgesetze rückte, sondern zugleich auch das allgemeine Verantwortungsbewußtsein für das »Ganze« zu einer typischen, der psychischen Vereinzelung entsprechenden »Individualethik« verkommen ließ. Als Folge der Entzweiung von Individuum und Gesellschaft, von Einzelnem und Staatsapparat schrecken selbst unmittelbar Betroffene oft vor einer Anzeige und vor einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zurück, sei es aus Angst vor einer eigenen strafrechtlichen Belastung – etwa bei Steuervergehen –, sei es wegen möglicher nachteiliger gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Folgen oder sei es gar aus Gründen emotionaler Solidarität mit dem Geschäftspartner oder Kollegen.²⁴ Auch behindern das oft geringe Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und nicht zuletzt eine meist wenig informa-

19 Ein Beispiel, nämlich das norwegische Haushaltshilfengesetz nennt V. Aubert, »White-collar Kriminalität und Sozialstruktur«, in: Sack/König (Hrsg.), »Kriminalsoziologie«, a. a. O., S. 214.

20 Vgl. dazu auch Opp, a. a. O., S. 149.

21 »Die Ausweitung der Wirtschaftskriminalität«, ZRP 1970, S. 110 ff.

22 Auf dieses wichtige Moment des Rechtsgüterschutzes – neben der dogmatischen Formalisierung – macht W. Hassemer aufmerksam, »Theorie und Soziologie des Verbrechens«, Frankfurt/M. 1973, S. 194 ff.

23 Vgl. etwa B. Malinowski, »Sitte und Verbrechen bei den Naturvölkern« Bern 1949; in archaischen Gesellschaften galten mehr oder weniger alle Verbrechen als gemeinschaftsschädlich, weil sie das allgemeine »sittliche Empfinden« verletzen; vgl. zu den Konsequenzen dieser Auffassung P. Fauconnet, »Warum es die Institution ›Verantwortlichkeit‹ gibt« in: Lüderssen/Sack (Hrsg.) »Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität« Band 1, Frankfurt/M. 1975, S. 293 ff.

24 Vgl. die bei Zybon, a. a. O., S. 48 ff. angeführten Gesichtspunkte; ferner Bertling, a. a. O., S. 51.

tionsträchtige Zusammenarbeit mit Banken und Finanzämtern – bei konsequenter Handhabung des Bank- und Steuergeheimnisses – die Strafverfolgung erheblich.²⁵ Überdies fehlt den in den vereinzelt Spezialgesetzen des Nebenstrafrechts aufgeführten Sanktionen der eindeutige Strafcharakter, weil – so etwa nach dem meist einschlägigen Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968 – in der Regel nur Geldbußen und Verbote anstelle von Freiheitsstrafen verhängt werden können.²⁶ Die Tatsache, daß der Gesetzgeber Sonderinstanzen für die Verfolgung und Sanktionierung von Wirtschaftsdelikten vorgesehen hat – augenfälligstes Beispiel: im Kartellstrafrecht das Kartellamt –, trägt zum einen mehr zu einer der verminderten sozialen Mißbilligung entsprechenden Entkriminalisierung wirtschaftsdeliktischen Verhaltens bei,²⁷ mag ansonsten auch die Zuständigkeit spezialisierter Sonderbehörden die Ermittlungsarbeit erleichtern und mag auch die Entkriminalisierung durch ein Ordnungswidrigkeitenrecht in anderen Deliktsbereichen – wie etwa dem Verkehrsstrafrecht – der Eigenart und der Häufigkeit der Deliktsform angemessen sein. Die für die Bildung eines sozialen Unwerturteils offensichtlich notwendige »Degradierung« läßt sich – so scheint es – nur durch ein reguläres strafprozessuales, eher noch verstärkt anprangerndes Vorgehen erzielen.²⁸

Die Schlußfolgerung, allein Gesetzestechnik und Strafpraxis bildeten das Haupthindernis für die Bildung eines wie auch immer gearteten, rationalen oder irrationalen sozialen Unwerturteils, verkennt indessen Ursache und Wirkung. Unzureichender oder nur unzureichend möglicher Strafrechtsschutz und lasch gehandhabte Sanktionspraktiken wurzeln vielmehr in einem normativ wirksamen Bedingungsgefüge ökonomischer Herrschaft, das Einstellungen und Verhaltensweisen anleitet, die einerseits einen effektiven strafrechtlichen Zugriff systematisch vereiteln, andererseits jedoch den Boden bereiten für wirtschaftsdeliktisches Verhalten selbst. Das fehlende soziale Unwerturteil und die damit verbundene Tendenz zur Entkriminalisierung sind nur Ausdruck ein und desselben Strukturzusammenhangs, aus dem auch die Wirtschaftsdelinquenz hervorgeht – und solange eine Gesellschaft systematisch Wirtschaftsdelinquenz produziert und die Entstehungszusammenhänge dieser Art von Delinquenz billigt, sind einer Kriminalisierung und der Entfaltung eines rationalen sozialen Unwerturteils immanente Schranken gesetzt.

2. Sozialstrukturelle Bedingungen: Ökonomische Herrschaft und Klassenjustiz

»Diese Kriminalität ist der auf Wettbewerbs- und Leistungsprinzip aufgebauten Gesellschaft immanent,« schreibt Tiedemann,²⁹ und diese Einsicht liegt eigentlich auf der Hand, obgleich berechtigte Zweifel daran auftauchen, ob sie als erkenntnisleitendes analytisches Prinzip bei der Erklärung der gesellschaftlichen Reaktion auf Wirtschaftskriminalität wie auch bei der Erklärung wirtschaftsdeliktischen Verhaltens selbst konsequent im Auge behalten worden ist. Hinzu kommt eine weitere

²⁵ Vgl. Zybon, a. a. O., S. 50 und S. 97 ff.

²⁶ Vgl. Tiedemann, a. a. O., S. 31 f. und Opp, a. a. O., S. 146 ff.; ein krasses Beispiel nennt Müller, a. a. O., S. 112, der im übrigen in der Umwandlung der Steuerstraftaten in Ordnungswidrigkeiten eine verfassungswidrige Regelung erkennt.

²⁷ Vgl. Opp, a. a. O., S. 150.

²⁸ So der Vorschlag Tiedemanns, a. a. O., S. 36 f.; ähnlich auch H. Schüler-Springorum, »Prügel und Pranger«, Festschrift für Henkel, Berlin 1974, S. 149; kritisch zu solchen Vorschlägen, die auf eine »Stigmatisierung« der Täter hinauslaufen, K. Lüderssen in einem Diskussionsbeitrag zu den Verhandlungen des 49. deutschen Juristentages, abgedruckt in Band II, Teil M 124–132, München 1972.

²⁹ »Wirtschaftsstrafgesetzgebung und Wirtschaftskriminalität«, NJW 1972 S. 661; im Tenor auch Wassermann, »Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität« a. a. O., S. 60 f. und Mergen, »Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher«, a. a. O., S. 26.

Einsicht, die sich wie ein roter Faden durch die einschlägige Literatur hindurchzieht, nämlich die Bedeutung des hohen oder zumindest des integrativ-konformen sozialen Status der in Frage kommenden Tätergruppen. Die alte Volksweisheit »Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen«, scheint sich also immer noch zu bewahrheiten.

Doch inwieweit sind diese beiden Aspekte für eine Erklärung des Gesamtphänomens Wirtschaftskriminalität theoretisch relevant? Sicherlich zunächst auf einer explizit begrifflichen Ebene, denn der juristische und der soziologische Begriff von Wirtschaftskriminalität kann – wenngleich allemal normativ – rückbezogen werden auf die sozioökonomische Struktur, auf rivalisierende soziale Hierarchien und auf Statussysteme, die Art und Umfang der gesetzlichen und strafrechtsdogmatischen Erfassung sowie die Konkretisierung im Einzelfall bestimmen.³⁰ Ob daraus freilich eine generelle soziologische Definitionstheorie abgeleitet werden kann, die – jenseits aller juristischen Definitionen – allein darauf abstellt, ob ein Verhalten *tatsächlich* negativ sanktioniert wurde (und deshalb auf eine fixe Begrifflichkeit verzichtet), ist mehr als fraglich. Ausgangspunkt der Theoriebildung eines solchen Ansatzes – wie etwa des sog. labeling-approach – wäre die mikrosoziale Situation: erst die Konkretisierung der Normen und Definitionen des Strafrechts in der Interaktionssituation Kontrollagent – Kontrollierter liefert das entscheidende Sinnkriterium von Kriminalität, also auch von Wirtschaftskriminalität.³¹ Bleibt so aber die Ebene der Normsetzung zwangsläufig ausgeklammert, so entfällt nicht nur die gesamte kriminalpolitische Problematik der Dunkelziffer, ein entscheidender Nachteil liegt vielmehr auch darin, daß Beschreibung und Ätiologie wirtschaftsdeliktischen Verhaltens keine besondere Relevanz haben, denn: konstituiert sich Wirtschaftskriminalität erst in der Interaktionssituation, so wird ein Verhalten außerhalb der Interaktionssituation zum strafrechtlich unerheblichen Verhalten unter anderem. Im Grunde liefert ein einseitig begriffener Definitionsansatz³² damit aber eine geradezu zynische Rechtfertigung der unentdeckten Wirtschaftskriminalität³³ und die analy-

30 Deshalb ist die zuweilen haarspalterische Diskussion um den »richtigen« Begriff von Wirtschaftskriminalität letzten Endes formal und steril, weil es allein darauf ankommt, was man mit einem solchen Begriff erreichen und welche Ebenen der Erklärung man aufsuchen will; vgl. dazu eingehend Opp, a. a. O., S. 40 ff., insbesondere zu den Distinktionen »Wirtschaftskriminalität – White-collar-Kriminalität – Wirtschaftsdevianz – Wirtschaftsdelinquenz«.

31 Vgl. dazu K. Engelhardt, »Eine psychoanalytische Konstruktion des labeling-approach«, Kritische Justiz 1975, S. 273 ff. m. w. N.

32 Vgl. die Reformulierung des labeling-approach als psychoanalytische Sozialpsychologie sozialer Kontrolle, Engelhardt a. a. O., S. 286 ff.; ders. »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft« Frankfurt/M. 1976, S. 136 ff.

33 So auch M. Bennhold, »Diebstahls- und Wirtschaftskriminalität« KrimJ 1973, S. 172; kritisch auch Opp, a. a. O., S. 166 ff., der dem Definitionsansatz schlichtweg schon deshalb jegliche Plausibilität abspricht, weil das angenommene Kausalmodell krimineller Karrieren die eher »positive« Stigmatisierung des Wirtschaftsstraftäters nicht erklären kann. Insofern wird die Aussagekraft des Definitionsansatzes dadurch gemindert, daß sich seine Erfahrungsbasis überwiegend auf die in »negativer« Stigmatisierung mündende Unterschichtskriminalität beschränkt. Allerdings greift Opps Kritik hier nur halb, da der theoretische Anspruch des labeling-Ansatzes durchaus auch zweiseitig verstanden werden kann: einerseits, nach welchen Mechanismen die Agenten strafrechtlicher Sozialkontrolle einzelne gesellschaftliche Gruppen bevorzugt kriminalisieren und stigmatisieren, andererseits aber, aufgrund welcher Mechanismen eine solche Kriminalisierung bei anderen gesellschaftlichen Gruppen ausbleibt. Es können also prinzipiell sowohl Inhalt als auch Nichtinhalt von Definitionen, von Kriminalisierungs- und Stigmatisierungsprozessen erklärt werden. Ein wesentlicher Grund dafür, daß der labeling-Ansatz bei der Analyse des Phänomens Wirtschaftskriminalität versagt, liegt sicherlich auch auf einer explizit normativen Ebene. Der betont kritische Standpunkt dieses Ansatzes gründet in einem emphatischen Bekenntnis zu Kulturpluralismus und zu individueller Handlungsfreiheit. Die Herstellung bislang ungleich verteilter kultureller Möglichkeiten und sozialer Chancen der verschiedenen subkulturellen, benachteiligten und unterdrückten Gruppen ist erklärtes Ziel. Das aber kann nicht das Ansinnen bei der kriminologischen Erforschung der Wirtschaftskriminalität bzw. der einschlägigen Definitionsprozesse sein, da die abweichenden privilegierten Gruppen eine solche Parteinahme offensichtlich nicht verdienen. Die tatsächliche Kriminalisierung privilegierter Gruppen oder Einzelpersonen stellt für labeling-

tisch wichtige Ebene der gesetzgeberischen Intervention – mögen solche Interventionen auch noch so widersprüchlich und sinnwidrig sein – gerät aus dem Blickfeld.

Allerdings spricht freilich umgekehrt noch nicht alles für die Plausibilität einer fixierten *juristischen* Begrifflichkeit. Denn zum einen bedarf es zur Normkonkretisierung bzw. -anwendung eines »second code«, d. h. eines Satzes außerrechtlicher, vor- oder metadogmatischer Transformationsregeln, die die prinzipiell unendliche Bedeutungsbreite des semantischen Spielraums juristischer Begriffe wie auch die Klasse der subsumierbaren Sachverhalte typisieren und eingrenzen. Ob und inwieweit auf diese Weise Willkür und Irrationalität in Entscheidungen ausgeschaltet und eine »außerdogmatische Richtigkeitskontrolle« – etwa durch Reflexion oder Konsens³⁴ – erzielt werden kann, ist dabei eine ganz andere, hier nicht weiter interessierende Frage. Zum anderen aber ist eine fest umrissene juristische Definition von Wirtschaftskriminalität – wie von Kriminalität schlechthin – kriminologisch nur von begrenztem Wert, da – so Aubert in einem viel zu wenig beachteten Beitrag zum Problem – »durch das Gesetz gemeinsam klassifizierte Verhaltenstypen in ätiologischer Hinsicht keinerlei Uniformität aufzuweisen brauchen.«³⁵ Das ist in der Tat richtig: der juristische Begriff von Kriminalität, wonach kriminell der ist, der vom gegebenen Gesetz abweicht, ist ein viel zu vager Anhaltspunkt für eine auf generalisierbare Aussagen zielende ätiologische Forschung, und die heillose Zersplitterung der ätiologisch ausgerichteten Kriminalitätstheorien belegt die Vermutung, daß unter die juristische Definition von Kriminalität ätiologisch gesehen völlig heterogene Verhaltensweisen fallen: man untersucht hier Faktoren menschlichen Verhaltens schlechthin. Aubert schlägt demgegenüber vor, bei der Frage nach den ätiologischen Faktoren auch die Definition eines Verhaltens durch den oder die Gesetzesbrecher sowie die Einstellungen der konformen Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Es scheint »der fruchtbarste Forschungsansatz . . . in dem Studium der Wechselwirkungen zwischen gesetzgeberischer Initiative und den Reaktionen der Betroffenen und der Öffentlichkeit zu liegen.«³⁶ Aubert will dementsprechend die privilegierende Einstellung der konformen Öffentlichkeit in ihrer Struktur und Funktion zur Sozialstruktur in Beziehung setzen. Er begnügt sich freilich mit dem bloßen Hinweis auf soziale Hierarchien und unterschiedliche Statussysteme der Betroffenen. Anders gesagt: konkurrierende Gruppennormen und der unterschiedlich akzentuierte Einfluß der einen oder der anderen Gruppe auf Gesetzgebung und öffentliche Meinung bestimmen Art und Ausmaß privilegierender Normsetzung und Normanwendung. Man kann es noch schärfer formulieren: Die Privilegierung statushoher Gesellschaftsmitglieder ist lediglich eine Frage sozialer Machtverhältnisse, und da die soziale Macht heute weitgehend mit ökonomischer Macht identifiziert werden kann, allein eine Frage ökonomischer Machtverhältnisse.

Aus einer orthodox marxistischen Sicht hieße dies nichts anderes als Klassengesetzgebung und Klassenjustiz. Die privilegierende Behandlung von Wirtschaftsstraftätern durch Gesetzgebung und Rechtsprechung bietet sich geradezu als Musterbeispiel eines Falles von Klassenjustiz an.³⁷ Klassenrecht als ein sozialstrukturelles

Theoretiker eine normative Inkonsistenz im sozialen Gefüge dar, denn streng genommen ist eine Kriminalisierung derjenigen, die ihrerseits über die Definitionsmacht im Staate verfügen, ein Paradox.

³⁴ Vgl. dazu eingehend Engelhardt, »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«, a. a. O., S. 279 ff.; ders., »Eine psychoanalytische Konstruktion des labeling-approach« KJ 1975, S. 285 f. und neuerdings Lüderssen in der Einleitung zu Lüderssen/Sack (Hrsg.) »Seminar: Abweichendes Verhalten II« Band 1, a. a. O., S. 17 ff.

³⁵ »White-collar Kriminalität und Sozialstruktur«, a. a. O., S. 211.

³⁶ Aubert, a. a. O., S. 215.

³⁷ So z. B. T. Rasehorn »Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik«, Darmstadt und

Merkmal des Rechtssystems dient nach dieser Version der Stabilisierung der bestehenden Klassenhierarchie im Interesse einer herrschenden Klasse, die ihren Herrschaftsanspruch durch legitimitätsheischende Ideologien absichert.³⁸ Einem solchen ideologischen System gehört das Recht zu.

Doch abgesehen von den zahlreichen theoretischen Implikationen und mannigfachen Schwierigkeiten einer solchen Diagnose – eine ausgeführte Klassenanalyse des Spätkapitalismus ist noch nicht einmal in Umrissen entwickelt^{38a} – tut sich hier ein ganz spezifisches Problem auf, das die vielleicht weniger verbindlichen nichtmarxistischen Aussagen über die Merkmale sozialer Strukturen gleichermaßen betrifft. Denn weder der Rekurs auf soziale Hierarchien, Gruppeninteressen usw. noch auf die Klassenverhältnisse kann plausibel machen, warum die breite Öffentlichkeit, die ja streng genommen zum überwiegenden Teil aus Nichtprivilegierten, d. h. aus Gruppen mit geringer sozialer Macht besteht, selber ambivalente, systematisch auf Privilegierung zielende Einstellungen pflegt. Erst recht greifen daher konflikttheoretische Erklärungen³⁹ zu kurz, die Wirtschaftskriminalität nur als Ausdruck eines einseitig entschiedenen sozialen Konflikts werten können, denen aber die Kategorien für die Erfassung des ambivalenten sozialen Unwerturteils fehlen. Aufs ganze betrachtet verfahren ausschließlich sozialstrukturelle Ansätze durchweg zu *objektivistisch*: es bleibt offen, warum die sozial und ökonomisch weniger mächtigen Gruppen der Nichtprivilegierten den privilegierten Gruppen eher noch Bewunderung und Sympathie entgegenbringen – und damit die Privilegierung, aber zugleich auch die eigene Unterprivilegierung reproduzieren –, statt um Rechte und um Einfluß zu kämpfen.

Nicht weniger fragwürdig – und überdies unhistorisch – wäre eine Verfahrensweise, die die positive Einstellung Wirtschaftsstraftätern gegenüber auf eine in allen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten verbreitete *universale* Struktur zurückführt, so verlockend eine solche Schlußfolgerung im Hinblick auf die wohl in allen Gesellschaften vorherrschende Privilegierung Statushoher wäre. Aber soziale Statussysteme und ihre hierarchische Ordnung bedürfen ihrerseits der Erklärung, aus der deutlich wird, wie Statushierarchien zustandekommen, wer die Möglichkeit zum Erwerb eines hohen sozialen Status hat und wie ein solcher Status stabilisiert wird.

Im Vordergrund der Aufmerksamkeit steht mithin die Frage, warum ein hoher gesellschaftlicher Status auch notwendig eine privilegierende Einstellung der Nichtprivilegierten, der konformen Öffentlichkeit und der Justiz bedingt. Warum hier breite Schichten systematisch nicht ihren Interessen folgen und warum Gesetzgebung und Rechtsprechung vor einer konsequenten Kriminalisierung von Wirtschaftsstraftätern zurückschrecken, ist zwar ein Problem objektiver sozialer Machtverhältnisse, aber immer zugleich auch ein Problem der ideologischen und psycho-

Neuwied 1974, S. 136 ff.; Wassermann, »Gedanken zur Wirtschaftskriminalität«, Vorgänge 12 (1973) Heft 1, S. 26 ff.; A. Plack, »Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts«, München 1974, S. 329 f.

³⁸ Vgl. kurz und prägnant R. Lautmann unter dem Stichwort »Klassenjustiz«, in: A. Görlitz (Hrsg.), »Handlexikon zur Rechtswissenschaft«, München 1972, S. 248 ff.

^{38a} Am Beispiel des Begriffes »Klasseninteresse« weist Offe auf ein zentrales Problem hin, indem er scharf differenziert zwischen sich real durchsetzenden Klasseninteressen und bloßen partikularen und situationsgebundenen Sonderinteressen. Offe hält aus dieser Erwägung heraus den beanspruchten, von situationalen und partikularen Zufälligkeiten und Divergenzen gereinigten »Rationalitätsgrad« der Interessendefinition für nicht einlösbar: die typische »Anarchie« der konkurrenzkapitalistischen Produktion läßt einen vereinheitlichten Begriff von Klasseninteresse nicht zu; vgl. »Strukturprobleme des kapitalistischen Staates«, Frankfurt/M. 1972, S. 69 ff.

³⁹ Einen solchen Ansatz bringt z. B. K. F. Schumann ins Spiel: vgl. »Gegenstand und Erkenntnisinteressen einer konflikttheoretischen Kriminologie«, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), »Kritische Kriminologie«, München 1974, S. 78 ff.

logischen Vermittlung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse in die Tiefenstruktur des Bewußtseins der betroffenen Gruppen.^{39a} Die Stabilisierung gesellschaftlicher Herrschaft vollzieht sich nicht nur auf der rationalen Ebene konkurrierender sozialer Hierarchien, sondern immer zugleich auch auf der irrationalen Ebene trügerischer Ideologien und unbewußter Einstellungen – und zwar durch die Unterprivilegierten selbst. Die privilegierende Tendenz der konformen Öffentlichkeit und die wenig effektive Kriminalisierung der Wirtschaftsdelinquenz geht auf überwiegend unbewußte Mechanismen und Routinen zurück, deren Dynamik und Ziel die Sozialisation, das gesellschaftliche Norminventar und seine Durchsetzung bestimmt.⁴⁰ Die auf der Ebene der Sozialisation darstellbare Verwobenheit von Sozialem und Psychischem, von Objektivität und Subjektivität entspricht dem eigentümlich irrational geprägten Einstellungssyndrom der konformen Öffentlichkeit, und Auberts Vorschlag einer »generellen sozialpsychologischen Theorie«,⁴¹ die den Zusammenhang zwischen Struktur und Funktion privilegierender Einstellungen und der jeweiligen Sozialstruktur herzustellen hätte, erweist sich in der Reihenfolge der Forschungsprämissen nur als konsequent: die Bedingungen der Privilegierung haben ihre eigene, mehrfach vermittelte Entwicklungslogik.

3. Sozialpsychologische Bedingungen

Weitab noch von jeder systematischen Theoriebildung wird die Privilegierung von Wirtschaftsstraftätern mit dem Hinweis auf das Fehlen jener negativen Bezugskomponente erklärt, wie sie für das Verhältnis zur Alltagskriminalität kennzeichnend ist: der Wirtschaftsstraftäter spricht die *Affektivität* der konformen Öffentlichkeit nicht genügend an, und infolgedessen fehlt jedes Straf- und Vergeltungsbedürfnis.⁴² Die unverkennbare Nähe solcher Aussagen zur psychoanalytischen Strafrechtstheorie, für die Strafe und Affekt notwendig zusammengehören, wirft die Frage nach jener Tiefenstruktur des Bewußtseins auf, die bestimmend für das Verhältnis Gesellschaft – Verbrecher zu sein scheint. Reiwald, einer der klassischen Vertreter der psychoanalytischen Strafrechtskritik, erklärt die sozialpsychologische Differenz zwischen »normalem« Straftäter und Wirtschaftsstraftäter zunächst so: »Die Gesellschaft (will) auf den Verbrecher nicht verzichten . . ., und zwar auf den alten, primitiven Verbrecher, an den sie fixiert ist, während ihr der moderne Wirtschaftsstraftäter relativ gleichgültig ist. Darum der ungeheuerliche und erfolglose Aufwand gegen den ersten, darum die Vernachlässigung des zweiten.« Denn: »Sobald das Verbrechen eine ›höhere‹ Stufe erreicht und auch die primitiven Formen grober Täuschung verläßt, sobald es abstrakt wird . . ., läßt der Affekt gegen den Verbrecher außerordentlich nach.«⁴³

39a Offe, a. a. O., S. 69 hält dementsprechend fest: »Bevor der Nachweis der privilegierten Durchsetzungschance von Kapitalinteressen irgendein analytisch bedeutsames Gewicht erhält, ist zu klären, inwiefern das, was sich dort durchsetzt und maßgeblich für Politikinhalt wird, als Klasseninteresse bezeichnet werden kann, und nicht lediglich als ›falsches Bewußtsein‹.«

40 Ähnlich auch Lautmann, a. a. O., S. 252; Wassermann, »Gedanken zur Wirtschaftskriminalität«, a. a. O., S. 26.

41 A. a. O., S. 215.

42 Vgl. Tiedemann »Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe«, a. a. O., S. 38; Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 39; Zybon, a. a. O., S. 47; ferner Mergen, »Die Persönlichkeit des Verbrechers im weißen Kragen« a. a. O., S. 32; H. J. Schneider, »Wirtschaftskriminalität aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht«, JZ 1972, S. 466 bemerkt: »Die Wirtschaftskriminalität spricht die Affektivität und Phantasie der Bevölkerung nicht an. Ihre unterschiedliche Behandlung zur klassischen Kriminalität in den Massenmedien läßt gegenüber der Wirtschaftskriminalität keinen öffentlichen Unmut entstehen.«

43 »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, Zürich 1948, Neuausgabe Frankfurt/M. 1973 (Hrsg. H. Jäger und T. Moser), S. 182 f.

Was die Einstellung zur »normalen« Kriminalität anbelangt, so ist – Reiwald zufolge – Affektivität mithin das bestimmende Wesensmerkmal in der Beziehung Gesellschaft – Verbrecher, ein Gesichtspunkt, der in der neueren Diskussion über Geltung und Legitimation des Strafrechts eine dominierende Rolle spielt.⁴⁴ Man kann die Hauptlinien dieser über die enge psychoanalytische Perspektive und über die z. T. stark verkürzten Schlußfolgerungen Reiwalds⁴⁵ weit hinausgehenden Diskussion vielleicht in der pointierten These zusammenfassen, daß die Gesellschaft den Verbrecher braucht und deshalb produziert, um durch das Sanktionsritual eigene unverarbeitete verbrecherische Neigungen in Schach zu halten, um gesellschaftliche Konformität und Stabilität, um den Rechtsfrieden zu sichern. Das System strafrechtlicher Sozialkontrolle trägt insoweit zu einer auf irrationale Weise stabilisierten sozialen Anpassung und Integration bei. So betrachtet stellt die psychoanalytische Theorie – parallel zu einigen Ansätzen in der Kriminalsoziologie – ein empirisches *Effektivitätsmodell* auf, allerdings ein sehr kritisches. *Wie* die Gesellschaft freilich ihre Verbrecher produziert und reproduziert, kann nur auf der Folie einer weit gefaßten psychoanalytischen Sozialpsychologie der sozialen Kontrolle erklärt werden, die sowohl die Ebene der kriminogenen Sozialisation wie auch die Ebene kriminogenen kollektiven Verhaltens, des Vorurteils, der Diskriminierung etc. einschließt.⁴⁶ Deshalb dürfen die folgenden vier Funktionen strafrechtlicher Sozialkontrolle nicht als *kausale* Faktoren der Produktion von Kriminalität verstanden werden – sie sind allenfalls dynamische, einstellungslenkende Reaktionsmodi.

- Strafe stabilisiert die stets prekäre, durch die Mechanismen außerrechtlicher Sozialkontrolle wie Primär- und Sekundärsozialisation nur labil konstruierte soziale Konformität, indem sie den Geltungsanspruch der übertretenen Norm unterstreicht und profiliert.
- Strafe bewältigt interne Gruppenspannungen und persönliche Konflikte *extern* durch Projektion der Betroffenen auf subordinierte Objekte. Diese externalisierte (Selbst-)Bestrafung beschwichtigt Schuldgefühle, die auf die latente, unbewußt bleibende Aggressionsbereitschaft der »Konformen« zurückgeht.
- Strafe schafft – entsprechend der projektiven Spaltung in Gut und Böse – einen steten kriminellen Kontrast, der das »kollektive Ich der Sozialen«⁴⁷ bestätigt: die negativ definierten und sanktionierten Kriminellen verkörpern per Kontrast die moralische und soziale Identität der Gesellschaft.
- Strafe absorbiert zugleich frei flottierende, durch permanenten Triebverzicht angestaute Aggression.

Die Einstellung zur »normalen« Kriminalität ist – so kann man ganz pauschal sagen – prägnant und polarisierend: die konforme Öffentlichkeit orientiert sich an dem klar konturierten Profil des »gesteigerten«, des »bösen« und des triebhaften Verbrechers, von dem sie sich distanzieren und der eigenen Konformität versichern kann.⁴⁸ Hinter einer solchen Disposition und der darauf gründenden Straf- und Vergeltungsmentalität steckt ein beachtliches Stück Pathologie, denn – und das macht das kritische Moment der psychoanalytischen Strafrechtstheorie aus – der Affekt läßt auf eine angstbedrohte, deformierte und deshalb dauernd stabilisierungsbedürftige

44 Vgl. nur A. Ehrenzweig, »Psychoanalytische Rechtswissenschaft, Berlin 1973 S. 248 ff.; K. Engelhardt, »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft« Frankfurt/M. 1976, S. 171 ff., insbes. S. 202 ff.; B. Haffke »Differenzierung beim Strafzweck nach ödipalen und postödipalen Delikten« Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 57 (1974), S. 280 ff.; ders., »Tiefenpsychologie und Generalprävention« uv. Habilitationsschrift, München 1974.

45 Zur Kritik Reiwalds vgl. nur die Beiträge von H. Jäger, »Psychologie des Strafrechts und der strafenden Gesellschaft« und von T. Moser, »Wie überholt ist Paul Reiwalds Kriminologie?« in der Neuausgabe von Reiwalds »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, a. a. O., S. 20 ff. bzw. S. 9 ff.

46 Vgl. Engelhardt, »Die Logik der Kriminalisierung. Zur Dialektik von Konformität und Kriminalität«, Kursbuch 44 (Juni 1976), S. 86 ff.

47 So H. Ostermeyer, »Strafrecht und Psychoanalyse«, München 1972, S. 34.

48 Vgl. dazu schon Reiwald, »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, a. a. O., (Originalausgabe), S. 99 f. und S. 158.

Innerlichkeit schließen. Der entscheidende Faktor liegt dabei in der Vergesellschaftung des Subjekts, der Konformitätsdressur, der Triebrepression. Wo eine rigide Sozialisation und ein rigides soziales Klima vorherrschen, sind Affekt-, Vorurteils- und Diskriminierungsbereitschaft besonders ausgeprägt.

Offensichtlich – aber ohne daß dies nun für einen Zuwachs an Rationalität der Beziehung sprechen würde – kann sich Wirtschaftsstraftätern gegenüber eine solche Affekt- und Diskriminierungsbereitschaft deshalb nicht bilden, weil im bezug auf die normativen Präferenzen, gegen die ein Wirtschaftsstraftäter verstößt, keine Konformitätsdressur stattgefunden hat. Wirtschaftsstraftäter verstoßen nicht gegen einsozialisierte Konformitätsansprüche und sie stellen womöglich selber noch ein Konformitätsideal dar. Die Einstellung zur Wirtschaftskriminalität hat insoweit keine negative Bezugskomponente, weil die typische prägnant-polarisierende Beziehungsstruktur und die negative Kontrastbildung fehlen. Gleichwohl hat sich durch diese positive Wendung an der Irrationalität der Einstellung nichts geändert. Auch der Wirtschaftsstraftäter scheint mystifiziert zu werden, nur eben nicht als böses Monstrum, sondern als genialer Virtuose des Wirtschaftslebens, schlimmstenfalls von der Wissenschaft als »Pionier des Bösen.« Strafrechtliche Sozialkontrolle muß in ihrer konformitätsstiftenden Funktion daher notwendig fehlschlagen. Das heißt im einzelnen:

- Die Bestrafung des Wirtschaftsstraftäters kann den Geltungsanspruch der zur Frage stehenden verletzten Norm nur begrenzt definieren und profilieren – mangels einer zuverlässig bei den »Konformen« internalisierten, einsozialisierten Norm, deren Übertretung die Konformitätsbalance stören könnte. Insofern klaffen die Konformitätsansprüche außerrechtlicher Sozialkontrolle und strafrechtlicher Sozialkontrolle auseinander.⁴⁹
- Die Bestrafung des Wirtschaftsstraftäters eignet sich nicht für eine externalisierte Konfliktbewältigung durch Projektion auf subordinierte Objekte, weil der Wirtschaftsstraftäter wegen seines hohen Status selber Konformitätsansprüche und ein identifizierungswürdiges – und damit projektionsresistentes – Ideal repräsentiert, nicht aber ein stilisierungsfähiges Böses.
- Die Bestrafung des Wirtschaftsstraftäters kann einen Kontrast zwischen Kriminalität und Konformität nicht herstellen, weil sich die »kriminelle Praxis« nicht deutlich genug vom gesellschaftlich vorherrschenden Normen- und Wertehorizont abhebt.
- Die Bestrafung des Wirtschaftsstraftäters absorbiert nur in geringem Maße frei flottierende, angestaute Aggression, denn Wirtschaftsstraftäter sind in aller Regel ehrenwerte, gut beleumundete Bürger, die sich nicht nur schlecht in eine Prügelknabenrolle fügen, sondern meist noch bewundert – schlimmstenfalls beneidet – werden.

Auf eine Formel gebracht: Der Wirtschaftsstraftäter und seine deliktischen Verhaltensweisen sind zu sehr in der normativen und moralischen Struktur der Gesellschaft verwurzelt, und er nimmt eine viel zu exponierte gesellschaftliche Stellung ein, um die spezifisch sozialpsychologische Dynamik negativer Sanktionen in Gang zu setzen. Eine – in ihren theoretischen Voraussetzungen und Konsequenzen nicht weiter zu verfolgende – Parallele zu den Befunden der spezialpsychologischen Lerntheorie verdeutlicht den vielleicht entscheidenden Punkt des Arguments. Lerntheoretiker haben für den soeben skizzierten Mechanismus blockierter negativer Sanktionen den Begriff »idiosynkratischer Kredit« geprägt, was ganz allgemein zunächst nichts anderes umschreibt als den höheren Toleranzspielraum bei Abwei-

⁴⁹ Aubert, a. a. O., S. 207 f. spricht von einer »Kluft« zwischen den Buchstaben des Gesetzes und den Erfordernissen der informellen Normen, die für die täglichen Interaktionen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern maßgeblich sind. Der Sachverhalt käme indessen dem rechtssoziologisch einschlägigen Begriff »soziologische« oder »ideologische Differenz« am nächsten. Darunter wird begriffen eine »Nichtübereinstimmung zwischen dem, was als Recht faktisch in einer Gesellschaft gelebt wird und dem, was normativ als Recht für diese Gesellschaft gesetzt ist« bzw. eine Nichtübereinstimmung zwischen den im gesellschaftlichen Bewußtsein verankerten Überzeugungen und den das geltende Recht tragenden Überzeugungen der Juristen, vgl. dazu W. Maihofer »Die gesellschaftliche Funktion des Rechts«, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Band 1, Bielefeld 1970, S. 18 ff.

chungen statushoher Gruppenmitglieder.⁵⁰ Bemerkenswert an den vor allem in Kleingruppen gemachten Beobachtungen ist zunächst die Tatsache, daß das jeweils abweichende Gruppenmitglied in verschiedenen Gruppen verschieden hohe Kredit-spielräume hat. Dies scheint mit den Behauptungen einiger Kriminologen übereinzustimmen, wonach Wirtschaftsstraftäter in ihrer eigenen Bezugsgruppe, nämlich den Wirtschaftskreisen der Mittel- und Oberschicht, nicht als Straftäter, sondern – im Falle eines erfolgreichen strafrechtlichen Zugriffs – als ausgesprochene Pechvögel und eher noch als Märtyrer betrachtet werden. Diese Subgruppen verfügen zum Teil über eigene, vom gesamtgesellschaftlichen Kontext zumindest graduell differierende und wirtschaftsdeliktisches Verhalten offen fördernde normative Orientierungen.⁵¹ An empirischen Untersuchungen – vergleichbar denen der subkulturtheoretischen Ansätze, nur sozusagen unter umgekehrten Vorzeichen – fehlt es in diesem Bereich allerdings völlig, wie im übrigen auch an interkulturellen Untersuchungen, die Auftreten und Sanktionierung der Wirtschaftskriminalität im Vergleich ganz verschiedener kultureller, ökonomischer und sozialer Gruppierungen und ihrer Traditionen zum Gegenstand haben.

Lerntheoretisch orientierte Sozialpsychologen haben in Kleingruppen ferner ein ganz bestimmtes *Maß* an »Kredit« festgestellt, das sich danach richtet, in welchem Maße die Gruppenmitglieder den Abweichenden akzeptieren und gegen welche Norm er verstößt. Damit aber ist die Frage des »Kredits« auch eine Frage der Akzeptation von Normen, und zwar derjenigen Normen, gegen die der Straftäter verstößt einerseits, und derjenigen Normen, die für sein Handeln bestimmend waren andererseits. Wahrscheinlich bedingt hier das eine das andere: Die Akzeptierung der normativen Leitlinien wirtschaftsdeliktischen Handelns geht notwendig mit einer Nichtakzeptierung der verletzten Verbotsnorm einher. Wird die übertretene Norm in einer Gruppe nicht voll akzeptiert, wird dagegen aber die normative Orientierung des Normverletzers akzeptiert oder ist die normative Struktur der Gruppe ganz allgemein geschwächt, so sind die »Kreditgrenzen« entsprechend weit gezogen. Die sozialpsychologische Dynamik negativer Sanktionen gegen Wirtschaftsstraftäter bemißt sich daher daran, wie hoch die verletzte Norm im Kurs der konformen Öffentlichkeit steht und in welcher Intensität andere, außerrechtliche Normsysteme wie Sitte, Moral etc. konkurrieren. Ein vermindertes Strafbedürfnis läßt mithin auf eine verminderte faktische Geltung der verletzten Strafnorm schließen, und damit wird die Vermutung der sozialpsychologischen Bedeutung sowohl des Status als auch der verschiedenen Normsysteme und ihrer Durchsetzung und Geltung nachdrücklich bestätigt.

Aus alledem folgt mit Sicherheit zunächst eines: Der sozialpsychologisch zu beziffernde Mangel an Affektivität in der Einstellung zur Wirtschaftskriminalität entspricht der Einheitlichkeit der normativen Orientierung der konformen Öffentlichkeit und der Wirtschaftsstraftäter. Damit aber stellt sich die Frage nach der *Normalität* der Wirtschaftskriminalität, denn wird in einer Gesellschaft auf ein vermeintlich abweichendes Verhalten nicht so reagiert, wie dies bei abweichendem Verhalten die Regel ist, so spricht einiges für die Normalität dieses Verhaltens oder die Gesellschaft hat falsche Vorstellungen von abweichendem Verhalten. Zu klären bliebe, welche Arten von Normen die Normalität eines Verhaltens ausmachen, d. h.

⁵⁰ Vgl. E. P. Hollander, »Konformität, Status und Idiosynkrasie-Kredit«, in: W. Lipp (Hrsg.), »Konformismus – Nonkonformismus«, Darmstadt und Neuwied 1975, S. 206 ff.; M. Sherif / C. Sherif, »Social Psychology«, New York 1969, S. 172.

⁵¹ Vgl. Aubert, a. a. O., S. 206 und S. 209; Daun, a. a. O., S. 29; ferner R. König, »Zur Frage der Marginalität in der Alltags-Moral der fortgeschrittenen Industriegesellschaften«, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.) »Grundfragen der Wirtschaftskriminalität«, Wiesbaden 1963, S. 37 ff.

worin der gemeinsame Nenner in der normativen Orientierung von Wirtschaftsstraftätern und Gesellschaft besteht. Zu klären bliebe allerdings auch, wie und in welchem Umfang sich die betreffenden Normen in Einstellungen und Verhalten umsetzen, und zwar sowohl im Hinblick auf die konforme Öffentlichkeit als auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstraftäter und seine soziokulturelle Persönlichkeit. Gelänge es, hier einen gemeinsamen Nenner zu finden, dann wäre die Frage nach den normativen Orientierungen der Gesellschaft und den Ursachen der Wirtschaftskriminalität eine im Sinne eines einheitlichen Strukturprinzips zu beantwortende Frage. Vermutlich liegt darin die Pointe des Hinweises auf die »Systemimmanenz« der Wirtschaftskriminalität.